

Satzung der Gemeinde Pirk zum Bebauungsplan Trebsauer

Straße:

Aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. S. 1763), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl. S. 419, ber. S. 1032) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) erläßt die Gemeinde Pirk folgende

Satzung

über den Bebauungsplan Trebsauer Straße

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Trebsauer Straße vom 18.3.1983 in der Änderungsfassung vom 21.7.1983, gefertigt von Arch. Heiner Schreml, Weiden, wird entsprechend dem angeführten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, geändert.

§ 2

Der seit 23.12.1983 rechtsverbindliche Bebauungsplan Trebsauer Straße tritt außer Kraft, soweit er der vorgeannten Änderung widerspricht.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Pirk, den 14.3.1985

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 14. 3. 1985 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15. 3. 1985 angeheftet und am 2. 4. 1985 wieder entfernt.

Schirmitz, de.

# Bekanntmachung

*N. Änderung*

Der Gemeinderat Pirk hat für das Baugebiet Trebsauer Straße die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Die Satzung und der Bebauungsplan liegen ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstr. 12, 8481 Schirmitz, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44~~9~~ Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Pirk \_\_\_\_\_ den 14.3.1985

Aushang vom 15.3.85 bis 2.4.1985

Stahl (Unterschrift)  
1. Bürgermeister